

## 21. Kapitel Die Markt- und Braugerechtigkeit

Hergisdorf besaß Jahrhunderte hindurch zwei wichtige Vorrechte, nämlich:

1. einen Jahrmarkt halten
2. ein eigenes Bier brauen und dieses sowie fremde Biere und Weine ausschenken zu dürfen.

Beide Vorrechte brachten den damit begabten Ortschaften nicht geringe Vorteile, weshalb ihre Verleihung stets als besondere Gunst angesehen. Ihre große Bedeutung geht auch daraus hervor, daß jede Jahrmarktgerechtigkeit vom Kaiser und jede Braugerechtigkeit von den zuständigen Landesherren besonders verliehen wurde.

Wann und von wem diese Vorrechte an Hergisdorf gewährt wurden ist nicht bekannt. Der Wirklichkeit nahe kommende Angaben erhält man aber, wenn man sich an Hand vorhandener Urkunden die örtlichen Verhältnisse vergegenwärtigt.

Vor dem Jahre 1485 kann die Verleihung nicht erfolgt sein, weil Hergisdorf bis dahin noch gar kein einheitliches Dorf war, sondern weltlich wie kirchlich vom Willerbach (der bösen Sieben) in zwei Teile geschieden wurde, einen westlichen, der zum sächsischen Amte Sangerhausen (früher Gau Friesenfeld), und einen östlichen, der zur Grafschaft Mansfeld (früher Nordhosgau), gehörte. Um den westlichen Teil wurde zwischen den Herzögen von Sachsen und den Grafen von Mansfeld ein etwa 150 Jahre dauernder Grenzstreit geführt, der erst durch den vom Kaiser unterm 16. Januar 1485 bestätigten Vergleich vom 6. Mai 1484 beendet wurde. Dieser hob die Grenze am oberen Willerbache entlang auf und setzte westlich von ihr an Pölsfeld und Blankenheim vorbei eine neue Grenze fest, so daß Hergisdorf sowie die übrigen Grunddörfer, die zu beiden Seiten des oberen Willerbaches lagen, erst hierdurch einheitliche, zur Grafschaft Mansfeld gehörige, Ortschaften wurden. Hätte Hergisdorf schon vor 1485 diese Vorrechte, namentlich die Marktgerechtigkeit, besessen, so wäre es in dem angeführten Vergleiche oder wenigstens in einer anderen vorher aufgenommenen Urkunde sicher einmal als Marktflecken bezeichnet worden. Es wird aber entweder nur mit dem Namen genannt oder als zu den "Dörfern" gehörig bezeichnet.

Bald darauf scheint sich Hergisdorf schnell zu einem ansehnlichen Gemeinwesen entwickelt zu haben. Oberhalb und unterhalb des Dorfes waren eine Reihe von Schmelzhütten entstanden, in denen die westlich des Dorfes in vielen kleinen Schächten abgebaute Kupferschiefer verhüttet wurde. Nach der von den Mansfelder Grafen am 11. Februar 1536 vorgenommenen Berg- und Feuerteilung waren nächst über und unter Hergisdorf je 5, also zusammen nicht weniger als 10 Hüttenfeuer im Betriebe. Ihre jetzt mit Häusern besetzten Schlackenhalde, sowie unzählige verwitterte "Schachtsohlen" geben heute noch Zeugnis davon, welch reges Leben damals in Hergisdorf herrschte.

Der Mansfelder Bergbau war nicht zum wenigsten durch das tatkräftige Eingreifen des Grafen Albrecht IV. zu seiner damaligen Blüte gelangt. Albrecht hatte viele fremde Bergleute ins Land gezogen und sie nicht nur vor den Toren der Stadt Eisleben auf dem Vogelhang (jetzt Nußbreite) und auf den Höhen nach Wimmelburg zu (in der späteren Neustadt), sondern auch in den Grunddörfern besonders in Hergisdorf und Kreisfeld angesiedelt. "Er hatte den kühnen Plan, nach dem Vorgange des Herzogs Georg in Annaberg und Joachimsthal eine Bergstadt zu gründen, die von den Mauern der Altstadt über Wimmelburg und die beiden nächsten Bergdörfer Kreßfeld und Hergisdorf die ihm gehörten, sich erstrecken sollte." So berichtet Prof. Größler in seiner Bewillkommnungsschrift vom Jahre 1874 auf S. 12/13 und sagt dann weiter: "Damit stimmt auch, daß um dieselbe Zeit von dem Grafen Albrecht die Erbauung neuer Häuser für Bergleute in Kreßfeld und Hergisdorf in Angriff genommen wurde, was aus einem Aktenstücke des Hergisdorfer Pfarrarchivs hervorgeht. Graf Albrecht mußte also eingreifen, weil die von auswärts zugezogenen, fremden Bergleute keine Wohnung fanden. Hergisdorf litt also damals schon unter Wohnungsnot.

Cyriakus Spangenberg teilt in seiner Mansfeldischen Chronik mit, daß Hergisdorf Anfang des 16. Jahrhunderts über 100 Häuser hatte. Es wird daher hinsichtlich der Einwohnerzahl das größte Dorf im Oberamt Eisleben gewesen sein und unter den Bergdörfern mit Leimbach verglichen werden können, das ebenfalls im Aufblühen begriffen war. Leimbach scheint jedoch noch um eine Nasenlänge voraus gewesen zu sein, weil es, wenn beide Orte zusammen genannt werden, stets vor Hergisdorf erwähnt wird. Außerdem erhielt Leimbach am 10. August 1530 Stadtrechte, während Hergisdorf, obgleich es ebenfalls danach strebte, dieses nicht erlangte.

Beide Orte müssen aber schon in den Jahren 1520 eine gewisse Bedeutung gehabt haben, weil sie zu den großen Schützenhöfen geladen waren, die die Stadt Eisleben am 27./28. September 1528 und am 17./18. September 1536 hielt. Hierauf deutet auch die stattliche Zahl der Schützen hin, die Leimbach und Hergisdorf zu den Festen entsandten. Es nahmen, wie die Eisleber Stadtchronik (Chronicon Islebiense) berichtet, von Leimbach 9 bzw. 4 und von Hergisdorf 14 bzw. 6 Armbrustschützen teil. Diese Schützen befanden sich hier in vornehmer Gesellschaft, da außer den Grafen nur Städte vertreten waren. Allerdings bezeichnet der Chronist alle angeführten Orte als Städte, obgleich Hergisdorf, das zuletzt genannt wird und anscheinend der kleinste der genannten Orte war, zweifellos keine Stadt war, auch Leimbach im Jahre 1528 noch nicht. Doch kann angenommen werden, dass beide Orte im Jahre 1528 schon Marktflecken waren und aus diesem Grunde die Ehre hatten, an den Schützenhöfen teilzunehmen.

Da Hergisdorf vermutlich seine Marktgerechtigkeit in der Zeitspanne von 1485 bis 1528 erhielt, so war es der in dieser Zeit lebende, sehr tatkräftige Graf Albrecht IV. von Mansfeld (geb. 18.6.1480, gest. 4.3.1560), der sie beim Kaiser erwirkte, wenn man nicht annehmen will, dass er sie unter Überschreitung seiner Befugnisse aus eigener Machtvollkommenheit gewährte, was durchaus möglich erscheint, hat er doch seinem neuen Dorfe Eisleben aus eigener Machtvollkommenheit Stadtrecht verliehen. (Größler, Harzzeitung 1885 S.379).

Graf Albrecht war bei der Hauptteilung der Grafschaft im Jahre 1501 in den Besitz des Oberamtes Eisleben gelangt und damit auch in den Besitz von Hergisdorf, das durch seine zahlreichen Schmelzhütten bereits eine gute Einnahmequelle für die Grafen bildete. Kein Wunder daher, daß er dieses aufstrebende Dorf in jeder Weise förderte.

Um weitere Einnahmequellen darin zu erschließen, wird er ihm zu gleicher Zeit auch die Braugerechtigkeit verliehen haben, ebenso wie er dem "neuen Dorfe vor den Toren der Stadt Eisleben" (der Neustadt) neben den Stadtrecht auch das Braurecht verliehen haben wird.

Wegen Gewährung der Braugerechtigkeit an beiden Orten kam es dann zu einem anscheinend sehr langwierigen und schwer zu schlichtenden Streit zwischen dem Grafen Albrecht und den anderen Grafen, der erst durch den Vertrag, den vor seinem Tode im Jahre 1546 aufstellte, dem so genannten Lutherischen Vertrag, geschlichtet wurde.

Graf Albrecht hatte bei Gewährung der Braugerechtigkeit an diese Orte offenbar in verbriefte Rechte der Altstadt Eisleben eingegriffen, die dieser, als sie im Jahre 1498 fast völlig abbrannte, von den Grafen Volrad und Günther sowie den anderen Grafen zugestanden worden waren. In Punkt 6 des 1498 abgeschlossenen Vertrages heißt es nämlich: "Es soll auch in einer Meil Weges um Eisleben kein fremd Getränke in einer Schänke, sondern allein Eisleber Bier, in Eisleben gebraut, zugelassen werden."

Hergisdorf besaß also hiernach noch kein Braurecht und durfte ebenso wie das neue Dorf Eisleben nur Eisleber Bier ausschenken. Die Altstadt Eisleben musste sich daher, als diese Orte ihr eigenes Bier brauten, in ihren Einnahmen geschädigt fühlen.

Womit Graf Albrecht sein Vorgehen rechtfertigte, ob er den Vertrag vom Jahre 1498 nach dem Stande des inzwischen erfolgten Wiederaufbaues der Stadt als überholt ansah oder

andere Gründe, wurde nicht berichtet. Bekannt ist nur der von Luther im Jahre 1546 abgeschlossene Vertrag, in dem unter Punkt 1 u. a. festgesetzt wurde

"...Die in der Neustadt mögen so viel Bier brauen, als sie daselbst ausschenken können, aber sonsten sollen sie kein Bier herausser auf die Dörfer oder sonst weder bey Tonnen, noch Fassen oder dergl. verkaufen, und so jemand hierinnen brüchig befunden, den oder dieselben will und soll Graff Albrecht unnachlässig und unsäumlich um zehen Gulden straffen und dieselbe Strafe dem Rathe in der Altstadt folgen zugestellt werden. Aber fremde Bier und Wein zu schencken sollen sie sich enthalten, und die Schencke in der Neustadt und Vogel-sang abthun..... Aber zu Hergisdorff soll die Schencke bleiben und frembt Bier und Wein geschencket werden. Dergl. sollen sie zu Hergisdorff bey ihrem Brauen auch bleiben, nicht bei Fassen oder Kannen aufs Land verkaufen. Sonsten aber soll innerhalb einer Meile Weges kein frembt Bier um Eisleben geschencket werden." Hierauf wird auch in dem Steuer-Contrakt vom Jahre 1565 Bezug genommen, in dem es heißt: "...Es soll aber Hergisdorff, vermöge des lutherischen Vertrages, hiermit nicht gemeynet, sondern demselben allerley fremd Getränke zu schenken vergönnet seyn..."

Hierdurch wurden also alle umstrittenen Anordnungen des Grafen Albrecht hinsichtlich des an die Neustadt und an Hergisdorf verliehenen Braurechts in vollem Umfange anerkannt, so daß beide Orte nunmehr zu Recht ihr eigenes Bier brauen durften. Hergisdorf wurde außerdem zugestanden, fremde Biere und Weine ausschenken zu dürfen. Wahrscheinlich wollte man dem Grafen Albrecht entgegenkommen und ihn nicht in seinen Einnahmen, die er durch die verliehene Braugerechtigkeit usw. erlangt hatte, schmälern, um ihn so zu beruhigen und zum Nachgeben in anderen Streitfällen geneigt zu machen.

Es wurde bereits angedeutet, daß Graf Albrecht seinen beiden Orten, der Neustadt Eisleben und Hergisdorf, das Stadt- bzw. Marktrecht sowie die Braugerechtigkeit wahrscheinlich zu gleicher Zeit verlieh. Trifft dieses zu, so wird als Zeitpunkt hierfür das Jahr 1514 angenommen werden können, da die Neustadt Eisleben in einer Urkunde aus dem Jahre 1514 noch als Dorf, in einer anderen Urkunde aus dem Jahre 1515 aber schon als Stadt bezeichnet wird (Größler, Bewillkommnungsschrift 1874, S.89).

Und nun zu dem, was über den Hergisdorfer Jahrmarkt berichtet wurde. Cyriakus Spangenberg sagt in seiner Mansfeldischen Chronik nur kurz: "Ich finde gleichwohl dieses Dorfs oder Fleckens in Schriften vor dem 1200. Jahre nicht gedacht."

Und in der Eisleber Stadtchronik aus dem Jahre 1605 heißt es: "Sontag Laetare, den 10. Martii ist Frantz Taute, ein Schneider alhier, als er neben andern Burgern zu Hergesdorff of der Messe gewesen, von Ditrich Schultzen, des Klipperers Sohne, of dem Wege erstochen worden. Der Täter ist fluchtig wordenn."

Letztere Nachricht ist vor allem deswegen bemerkenswert, weil darin zum ersten Male angegeben ist, wann der Jahrmarkt in Hergisdorf gehalten wurde. Später wurde auch von Johann Biering in seiner "Topographia Mansfeldica" sowie in der "Topographischen Beschreibung des Herzogthums Magdeburg" aus dem Jahre 1785 angegeben, daß der Jahrmarkt auf den Märzsonntag Laetare fiel.

Anfang des 19. Jahrhunderts, der genaue Zeitpunkt ist nicht bekannt, wurde der Markttag auf den 3. Pfingstfeiertag verlegt. Dies geht sowohl aus einer Niederschrift des Schulzen Samuel Ziervogel über die Ortsverhältnisse in den Jahren 1820 bis 1885, als auch aus einer Reihe älterer Kalender hervor. Beispielsweise enthält der "Lahrer Hinkende Bote", der früher in Hergisdorf häufig angetroffen wurde, im Jahre 1873 die Angabe: "Hergisdorf K.3. Juni", und im Jahre 1877 wird der 22. Mai als Markttag abgegeben. K. hinter dem Ortsnamen heißt Krammarkt. Die Gründe für die Verlegung des Marktes sind nicht bekannt. Vermutlich war die Zahl der Käufer und Schaulustigen den benachbarten Orten immer geringer und auch die Zahl der Verkäufer und Verkaufsstände immer kleiner geworden, sodass der

Ausfall an Stättegeld für die Gemeinde recht fühlbar war. Man glaubte deshalb wohl, den Markt wieder beleben zu können, wenn man ihn in eine günstigere Jahreszeit, als bisher, und auf einen Tag, wie den 3. Pfingstfeiertag, verlegte, der schon eine gewisse Anziehungskraft durch das alte Volksfest, den so genannten Pfingsttanz, hatte.

Aber der Verfall des Marktes war nicht aufzuhalten. Die Einnahmen an Stättegeld wurden, wie Samuel Ziervogel a.a.O. berichtet, immer geringer, bis der Jahrmarkt in den 1870er Jahren vollends einschief. In den letzten Jahren trafen nur noch ein oder zwei Wagen mit irdenem Geschirr ein und bezogen auf dem "Neumarkt" ihre gewohnten Stände. Auf dem "Markt" aber waren Verkaufsstände überhaupt nicht mehr zu sehen. Nur "Hilpert" mit seinen Eseln stellte sich hier noch auf, und zwar vor dem "Ratskeller", und ließ die Jungen für wenige Pfennige vom "Ratskeller" bis zum Gute hin und zurück reiten, Er stieß in sein Horn und der Start begann. Ertönte das Hornsignal aber, wenn die Esel mit den Jungen unterwegs waren, so war das für den kleinsten Esel das Zeichen, zu bocken und seinen Reiter abzuwerfen, was ihm wohl auch stets gelang. Dieses eigenartige Schauspiel löste natürlich bei der zuschauenden Dorfjugend jedes Mal großes Hallo aus.

Dann blieben auch diese Getreuen dem Jahrmarkt fern. Hergisdorf wurde zwar noch einige Jahrzehnte hindurch in den Jahrmarktsverzeichnissen als Marktflecken weiter geführt, aber der Jahrmarkt war für alle Zeiten erloschen.

Hergisdorf verlor aber nicht nur seinen Jahrmarkt, sondern mußte fast zu derselben Zeit auch sein Bierbrauen aufgeben.

Über das Brauen und Bierschenken liegen ebenfalls keine zusammenhängenden Nachrichten vor. Die älteste ist in der Niederschrift über die Kirchenvisitation vom 19. Oktober 1570 (s. Mansf. Bl. 1903 S.37) enthalten und hat folgenden Wortlaut:

"In seynem (des Pfarrherrn Andreas Strophius) leben wissen sye auch nichts zu straffen. Es seye wol etwan für dyesser zeytt geschehen, das er im Pfarhofe eyn bierrutte gesteckt und geschenkt habe." " Was das byrschenken anlanget, weyl ihm (jn) seym eygen haus eyn gewisse antzal zu brauwn erlaubet ist, mag er das byr jn seynem eygenen hause vnd nicht jm pfarhofe schenken, doch mit be (fel), das er nicht eyne Spieltaffel vnd vngebürliches sauffen jn seynem Hause gestadte noch selbs dabey sey vnd zechereyen anrichte, sondern lasse das byr bey massen wegholen; das gestesetzen stelle er abe vnd lasse es dye thun, den es besser anstehe vnd weniger verweyßlich seyn kan als eynem pfarhern."

Dann schreibt Johann Biering in seiner "Topographia Mansfeldica":  
(Hergisdorf) "hat auch Braugerechtigkeit und braut ein feines Bier, so auch anderen Orten verführet wird."

Und in der "Topographischen Beschreibung des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischen Antheils vom Jahre 1785" heißt es:

"Die Einwohner des Ortes .... haben auf ihren Häusern die Braugerechtigkeit. ..."

Auch in zahlreichen Kaufverträgen, die vor 100 und mehr Jahren abgeschlossen wurden, wird unter den Pertinenzien einer großen Zahl Häuser ein Brauanteil genannt.

Hieraus läßt sich erkennen, daß die Gemeinde Hergisdorf die ihr verliehene Braugerechtigkeit an gewisse Gemeindeglieder weiter verliehen oder vielmehr verkauft hatte, und daß diese die erworbene Braugerechtigkeit auf ihre Häuser hatten eintragen lassen. Brauberechtigte Häuser scheinen nur die Häuser, zu denen Acker-, Holz- usw. Grundstücke gehörten, nicht aber die sog. Kolonistenhäuser gewesen zu sein.

Gebraut wurde im Gemeindebrauhause, das an der Nordseite des Marktes und am Eingang der hier abzweigenden Schulstraße lag. Die Brauberechtigten hatten für die Benutzung des Brauhauses einen gewissen Zins zu zahlen, von dem ein Teil, in die Kassen des Landesherrn floß. Sie durften nur in einer bestimmten Reihenfolge brauen. Erst wenn der eine mit dem Ausschank seines Gebräues fertig war, durfte der andere beginnen. Daher der Name Reihenbrauen. Die Gemeinde wachte nicht nur scharf über die richtige Einhaltung der

Reihenfolge, sondern vor allem auch darüber, daß ein gutes Bier gebraut wurde, daß also die vorgeschriebenen Mengen an Gerste und Hopfen verwendet wurden.

Welcher Art das Hergisdorfer Bier war und welchen Rang es unter den übrigen Mansfeldischen Bieren einnahm, ist nicht bekannt. Johann Biering nennt es einfach "ein feines Bier." Das Eisleber Bier, das man auch Krappel nannte, galt als das stärkste, während die Hettstedter, Oernerischen und Wipperschen Biere einen lieblichen Geschmack gehabt haben sollen.

Jeder Brauberechtigte verzapfte das von ihm gebraute Bier in seiner Wohnung und steckte zum Zeichen dafür einen grünen Zweig, die sog. Bierrute, zum Fenster hinaus, ein Brauch, der sich in manchen Orten heute noch findet.

Fremde Biere und Weine wurden in der Gemeindeschenke ausgeschenkt. Nach dem Lutherschen Vertrag besaß Hergisdorf das Recht hierzu, während sonst fremde Biere und Weine auf dem Lande nicht verschenkt werden durften. Die Schenke gehörte, wie aus dem Zinsbuche des Klosters Helfta für die Jahre 1521-1524 hervorgeht, der Gemeinde, die dafür jährlich 15 fl. und an den Grafen Albrecht ebensoviel zu zinsen hatte, außerdem ist im Zinsbuch vermerkt, daß man den Zins ruhig höher setzen könne. Dies läßt darauf schließen, daß die Hergisdorfer in jener Zeit einen guten Trunk wohl zu schätzen wußten.

Aber im Laufe des 19. Jahrhunderts mußte das Bierbrauen mehr und mehr eingeschränkt und schließlich ganz aufgegeben werden, weil es sich nicht mehr lohnte. Die kleinen Brauereien konnten neben den inzwischen entstandenen großen Brauereien, die ihr Bier überall hin verkaufen durften, nicht mehr bestehen. Außerdem waren Lagerbiere aufgekommen, die den obergärigen Bieren vielfach vorgezogen wurden.

Das Gemeindebrauhaus wurde, wie der Schulze Samuel Ziervogel a.a.O. berichtet in den 1870er Jahren verkauft, und zwar an den Bergmann Kleemann, der an derselben Stelle ein neues Wohnhaus erbaute. Der Erlös wurde an die brauberechtigten Einwohner verteilt. Die Witwe Kleemann geb. Froberg mußte übrigens für den Brauhausbrunnen, der anscheinend beim Verkauf des Hauses nicht berücksichtigt worden war, nachträglich am 28.6.1900 noch 200 Mark an die Gemeinde zahlen.

So sah Hergisdorf seine Jahrhunderte hindurch gepflegten und gehegten Vorrechte, also sowohl seine Markt- als auch seine Braugerechtigkeit, langsam dahinschwinden. Das war gewiß kein Zufall, sondern hatte seinen letzten Grund in dem Wirtschaftssystem, das mit Gewerbefreiheit und anderen Freiheiten in der westfälischen Zeit einsetzte und zum liberalen, demokratischen Kapitalismus führte. Dieser schritt rücksichtslos über die Rechte der Gemeinde sowie der brauberechtigten Einwohner hinweg.